



Nr. 286

Stans, 30. April 2013

Gesundheits- und Sozialdirektion. Ausgleichskasse Nidwalden. Gesetzgebung. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG). Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer. Antrag an den Landrat

### **Sachverhalt**

1.

Am 19. März 2010 haben die Eidgenössischen Räte wichtige Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorgenommen. Die Problematik der unbezahlten Krankenkassenprämien und der daraus resultierenden Verlustscheine regelten sie mit Art. 64a KVG.

Neben dieser Änderung beschlossen die Eidgenössischen Räte auch eine Anpassung von Art. 65 KVG: Neu muss die individuelle Prämienverbilligung (IPV) zwingend an die Krankenversicherer ausbezahlt werden und nicht mehr an die Versicherten. Damit soll einer möglichen Zweckentfremdung dieser Mittel vorgebeugt werden. Bestehen keine Ausstände an Versicherungsprämien und Kostenbeteiligungen, so überweist der Versicherer nach Verrechnung der Prämienverbilligung die Differenz an den Versicherten.

2.

Heute wird die Prämienverbilligung im Kanton Nidwalden in der Regel an die Versicherten ausbezahlt. Nur im Einzelfall kann eine Drittauszahlung an Behörden oder Versicherer erfolgen. Die Neuerung bedarf daher einer Änderung des kantonalen Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG; NG 742.1). Zwar sind die gesetzlichen Anpassungen geringfügig, hingegen ist die Ausgleichskasse Nidwalden als Durchführungsorgan der IPV in der Umsetzung gefordert. Insbesondere muss sie den rechtzeitigen Datenaustausch mit den Versicherern gewährleisten und die Verfahrensabläufe anpassen.

3.

Mit dieser Vorlage wird nun innert Kürze die dritte Teilrevision des KVG ausgelöst: Umsetzung von Art. 64a KVG (Verlustscheinregelung), generelle Anpassungen der Anspruchsvoraussetzungen auf IPV (kantonale Volksabstimmung am 9. Juni 2013 infolge Referendum) sowie die hier vorliegenden Anpassungen betreffend Direktauszahlung an die Krankenversicherer. Die nun beantragten Gesetzesänderungen sind zwingend bis 1. Januar 2014 umzusetzen und betreffen lediglich das Verfahren der IPV. Sie haben keine Auswirkungen auf die Anspruchsvoraussetzungen.

4.

Der Regierungsrat entschied mit Beschluss Nr. 802 vom 6. November 2012, den Entwurf zur Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes in die externe Vernehmlassung zu geben. Die Vernehmlassung dauerte bis am 28. Februar 2013.

5.

Mit Ende der Vernehmlassungsfrist trafen insgesamt 13 Stellungnahmen eingeladener Vernehmlassungsteilnehmender ein. Ferner wurden drei ausdrückliche Verzichte eingereicht. Es zeigt sich dabei eine umfassende Unterstützung der Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes. Die Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer

wird als sinnvolle Änderung betrachtet und die Umsetzung auf kantonaler Ebene daher begrüsst. Von der Vorlage abweichende Anträge wurden nicht eingereicht. Die Gemeinde Ennetmoos beantragte, dass eine Regelung ins kKVG aufgenommen wird, welche die automatische Meldung über Nachsteuerverfahren festhält. Die allgemeine Mitwirkungs- und Meldepflicht im kantonalen Krankenversicherungsgesetz verlangt heute schon von den Versicherten und den Verwaltungsorganen die entsprechenden Meldungen an die Ausgleichskasse. Eine spezielle Regelung zu Meldungen über Nachsteuerverfahren ist somit nicht erforderlich. Vereinzelt Bemerkungen in den Vernehmlassungen gaben Anlass zu Erläuterungen.

6.

Nach Verabschiedung der Vorlage zuhanden der externen Vernehmlassung hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Verordnung über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung veröffentlicht (VDPV-EDI; SR 832.102.2). Die Regelung zusätzlicher Meldungen im Sinne von Hilfsprozessen bei der Durchführung der Prämienverbilligung überlässt das EDI den Kantonen (Art. 5 Abs. 3 VDPV-EDI). Diese Ausgangslage bedingt die Aufnahme von Bestimmungen über den Datenaustausch in die Vorlage nach Durchführung der externen Vernehmlassung.

### **Erwägungen**

1.

Der Regierungsrat sieht sich aufgrund der Vernehmlassungsantworten bestärkt, die Teilrevision mit den von ihm vorgeschlagenen Änderungen durchzuführen. Das Ergebnis der Vernehmlassung erfordert kleine redaktionelle Änderungen der Vorlage.

2.

Als zusätzliche Meldung im Sinne eines Hilfsprozesses aufgrund der VDPV-EDI wird die Meldung über den Versichertenbestand eines Versicherers ins kKVG aufgenommen. Die Ausgleichskasse erhält dadurch die Möglichkeit, den Versichertenbestand eines Versicherers abzufragen, was ihr die Durchführung der Prämienverbilligung erleichtert.

3.

Die Änderungen müssen gestützt auf Bundesrecht zwingend auf den 1. Januar 2014 in Kraft treten. Die termingerechte Umsetzung der Direktauszahlung der Prämienverbilligung an die Versicherer ist ausserordentlich wichtig. Die vorliegende Teilrevision ist deshalb auch bei einer Ablehnung der Teilrevision des kKVG im Bereich der Anspruchsvoraussetzungen (Selbstbehalt und Reinvermögen) bei der Abstimmung vom 9. Juni 2013 ohne Verzug per Ende 2013 zu realisieren.

### **Beschluss**

1. Der Bericht zum Ergebnis der Vernehmlassung wird zuhanden des Landrats verabschiedet.
2. Die Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung und der dazugehörige Bericht werden zuhanden des Landrats verabschiedet.
3. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Gesundheits- und Sozialdirektion

- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)
- Ausgleichskasse Nidwalden

NWGSD.104

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber